

ZUSATZ- KOLLEKTIVVERTRAG

über die Mitarbeiter:innenprämie 2024

**für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und
in der Dienstleistung**

STAND 1. JÄNNER 2024

MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- Starke Gemeinschaft
- Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen
- Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen
- Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Kostenloser Arbeitsschutz
- Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung
- Arbeitslosenunterstützung
- Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



ZUSATZ- KOLLEKTIVVERTRAG

**über die Mitarbeiter:innenprämie 2024
für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und
in der Dienstleistung**

STAND 1. JÄNNER 2024

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in den Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer:innen einer Branche,
- verhindert, dass die Arbeitnehmer:innen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der Arbeitnehmer:innen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121,
service@gpa.at, www.gpa.at, facebook/gpa

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Zusatzkollektivvertrag		Anhang 1:	
§ 1. Kollektivvertragspartner	<u>6</u>	Erläuterungen zum fachlichen Geltungsbereich.	<u>8</u>
§ 2. Geltungsbereich	<u>6</u>		
§ 3. Geltungsbeginn und Geltungsdauer	<u>7</u>		
§ 4. Mitarbeiter:innenprämie für das Kalender- jahr 2024	<u>7</u>	<i>Impressum: Letzte Umschlagseite</i>	

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

über die Mitarbeiter:innenprämie 2024

zum
Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung
vom 1. 1. 2024

§ 1. Kollektivvertragspartner

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen
der/dem

Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Bundesinnung der Friseure
Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Mas-
seure
Bundesinnung der Gärtner und Floristen
Bundesinnung der Gesundheitsberufe
Bundesinnung der Fahrzeugtechnik
Bundesinnung der Kunsthandwerke

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik
Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter
Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter
Fachverband der gewerblichen Dienstleister
Fachverband Personenberatung und Personenbe-
treuung
Fachverband der persönlichen Dienstleister
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Ge-
werkschaft GPA.

§ 2. Geltungsbereich

(1) Der Kollektivvertrag gilt

- a) räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich.
b) fachlich: für alle Betriebe in den Berufszweigen, die
einem der vertragschließenden Arbeitgeberver-
bände angehören.

Einschränkungen des fachlichen Geltungsberei-
ches:

Bundesinnung der Gesundheitsberufe:
der Zusatzkollektivvertrag gilt nur für den Berufs-
zweig der Miederwarenerzeuger.

Bundesinnung der Fahrzeugtechnik:
der Zusatzkollektivvertrag gilt nur für die Berufs-
zweige der Karosseriebautechniker, Karosserielack-
kierer und Wagner, ausgenommen jener Betriebe,
die bereits vor dem 1. 1. 2000 eine Gewerbeberech-
tigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks
("Karosseriespengler") hatten und die diese nach
der Umreihung von der Bundesinnung der Speng-
ler und Kupferschmiede in die Bundesinnung der
Karosseriebauer einschließlich der Karosserie-
spengler und Karosserielackierer sowie der Wag-
ner (mit 1. 1. 2000) aufrecht erhalten haben.

sowie für die Vulkaniseurbetriebe.

Bundesinnung der Kunsthandwerke:
der Zusatzkollektivvertrag gilt nur für die Berufs-
zweige der Erzeuger von Waren nach Gablonzer

Art und Modeschmuckerzeuger, der Musikinstru-
mentenerzeuger, und der Erzeuger kunstgewerbli-
cher Gegenstände.

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe:
Der Zusatzkollektivvertrag gilt nur für Mitglieder
des Bundesverbandes (Berufsgruppe gemäß § 49
WKG) der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe
(ausgenommen sind Molker und Käseereien, sonsti-
ge Be- und Verarbeiter von Milch, Milchprodukten
und Milchinhaltsstoffen) und für Mitglieder des
Bundesverbandes (Berufsgruppe gemäß § 49
WKG) der Müller und Mischfuttererzeuger.

**Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Be-
statter:**
der Zusatzkollektivvertrag gilt nur für die Berufs-
zweige der Rauchfangkehrer.

Fachverband der gewerblichen Dienstleister:
der Zusatzkollektivvertrag gilt nicht für folgende
Berufszweige:

- Bewachungsgewerbe und
- Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme
überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder
gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes
Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer be-
treiben und sie unter einer gesamten installierten
Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen,
unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten.

c) persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge.

(2) Der Zusatzkollektivvertrag gilt nicht

a) für Ferialpraktikanten und Volontäre;

Ferialpraktikanten sind Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.

Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder ad-

ministrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.

b) für gelernte Zahntechniker;

c) für Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind.

§ 3. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt in der vorliegenden Fassung rückwirkend mit 1. 1. 2024 in Kraft und tritt mit 31. 12. 2024 außer Kraft.

§ 4. Mitarbeiter:innenprämie für das Kalenderjahr 2024

1. Dienstgeber:innen können für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiter:innenprämie gemäß § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) in Höhe von maximal € 3.000,- steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG idF BGBl I 200/2023) gewähren.

2. In Betrieben mit Betriebsrat kann eine solche Mitarbeiter:innenprämie nur mittels Betriebsvereinbarung vereinbart werden.

3. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Betriebsvereinbarung durch eine vertragliche Vereinbarung iSd § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) für sämtliche Dienstnehmer:innen des Betriebes ersetzt werden. Einzelvereinbarungen mit allen Dienstnehmer:innen sind zulässig, aber nicht notwendig.

4. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 2. oder 3. erfolgt, ist allen Dienstnehmer:innen die Mitarbeiter:innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren. Nur folgende sachliche Differenzierungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzung bzw der Höhe sind zulässig:

- wenn die Mitarbeiter:innenprämie nur jenen Arbeitnehmer:innen gewährt wird, die an einen Geschäftsbetrieb überlassen sind, der seinen Stammarbeitnehmer:innen eine Mitarbeiter:innenprämie ausbezahlt,
- wenn die Mitarbeiter:innenprämie für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit aliquotiert wird,
- wenn nach der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Kalenderjahr 2024 der Anspruch aliquotiert wird,

- wenn nach Jahren der Betriebszugehörigkeit differenziert wird,
- wenn nach Angestellten und Lehrlingen differenziert wird,
- wenn eine degressive Staffelung nach der Gehaltshöhe vereinbart wird (höhere Prämien für Bezieher:innen niedrigerer Einkommen)
- wenn vereinbart wird, dass für Zeiten des Dienstverhältnisses ohne Entgeltanspruch keine Mitarbeiter:innenprämie gebührt. Unzulässig sind Ausnahmen für Zeiten ohne Entgeltanspruch bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) gem § 8 Abs 1 AngG (idF BGBl I 2017/153) oder Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gem § 8 Abs 2a AngG (idF BGBl I 2017/153).

5. Individuelle Zielerreichungen (zB bestandene Fachprüfung, besondere Arbeitsleistung, Belohnungen) sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie, weil diese grundsätzlich allen Dienstnehmer:innen eines Betriebes als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungs- ausgleich dienen soll.

6. Bei der Mitarbeiter:innenprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht bezahlt wurde. Anrechnungen der Mitarbeiter:innenprämie auf andere arbeitsrechtliche Ansprüche sind rechts-unwirksam. Die Mitarbeiter:innenprämie ist nicht in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen.

7. Die Mitarbeiter:innenprämie kann in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei die Betriebsvereinbarung

bzw Vereinbarung konkrete Fälligkeitstermine enthalten muss. Enthält die Vereinbarung keinen Fälligkeitstermin, so ist die gesamte Mitarbeiter:innenprämie spätestens am 31. 12. 2024 fällig.

8. Bei Beginn von Dienstverhältnissen nach dem 1. 1. 2024 darf die Mitarbeiter:innenprämie aliquotiert werden.

9. Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. 12. 2024 darf die noch nicht ausbezahlte Mitarbeiter:innenprämie oder noch nicht ausbezahlte Teile davon aliquotiert werden.

10. Eine Rückzahlung einer bereits erhaltenen Mitarbeiter:innenprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht

im Falle einer verschuldeten Entlassung und bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt.

11. Endet das Dienstverhältnis durch Tod des/der Dienstnehmer:in, steht den unterhaltsberechtigten Erb:innen der aliquote Teil der Mitarbeiter:innenprämie zu. Bereits ausbezahlte Teile der Mitarbeiter:innenprämie sind nicht zurückzuzahlen.

12. Wird für das Kalenderjahr 2024 auch eine Gewinnbeteiligung iSd § 3 Abs 1 Z 35 EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) ausbezahlt, sind die Bestimmungen des § 124b Z 447 lit b EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) zu beachten.

ANHANG 1: ERLÄUTERUNGEN ZUM FACHLICHEN GELTUNGSBEREICH

Abweichend vom fachlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und der Dienstleistung vom 1. 1. 2024 gilt § 4 Mitarbeiter: innenprämie für das Kalenderjahr 2024 des Zusatzkollektivvertrages nicht für folgende Bundesinnungen und Berufszweige:

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Bundesinnung der Berufsfotografie

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Wien, am 14. 6. 2024

Bundesinnung der Gesundheitsberufe: Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker

Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Bundesinnung Holzbau

Bundesinnung der Maler und Tapezierer

Fachverband der gewerblichen Dienstleister: Bewachungsgewerbe

Wirtschaftskammer Österreich

Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal, Fassaden- und Gebäudereiniger

Bundesinnungsmeister	Geschäftsführerin
KommR Prof. Mag. DDr. G. Reisinger	Mag. I. Dittenbach

Bundesinnung der Friseure

Bundesinnungsmeister	Geschäftsführer
KommR Mst. W. Eder	Mag. J. Wild

Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Bundesinnungsmeisterin	Geschäftsführerin
KommR Mag. D. Zeibig	Mag. I. Dittenbach

Bundesinnung der Gärtner und Floristen

Bundesinnungsmeister	Geschäftsführerin
Akfm Mst. D. Hertl	DI A. Lorencz

Bundesinnung der Gesundheitsberufe

Bundesinnungsmeister	Geschäftsführer
KommR Mag. J. Riegler	Mag. (FH) D. Jank

Bundesinnung der Fahrzeugtechnik

Bundesinnungsmeister	Geschäftsführer
MMst. R. Keglovits-Ackerer, BA	Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller Dipl.UT

Bundesinnung der Kunsthandwerke

Bundesinnungsmeister	Geschäftsführerin
KommR Mst. W. Hufnagl	Mag. Iris Dittenbach

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe

Bundesinnungsmeister	Geschäftsführerin
VizePräs. KommR Mst. L. Jindrak	DI A. Lorencz

Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik

Bundesinnungsmeisterin	Geschäftsführerin
KommR Mst. Ch. Schnöll	Mag. I. Dittenbach

Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter

Bundesinnungsmeister	Geschäftsführer
Mst. Ch. Plesar, MSc	Mag. J. Wild

Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter

Bundesinnungsmeister	Geschäftsführer
KommR G. Spitzbart	Mag. (FH) D. Jank

Fachverband der gewerblichen Dienstleister

Fachverbandsobmann	Geschäftsführer
KommR. M. Kleemann	Mag T. Kirchner

Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung

Fachverbandsobmann	Geschäftsführer
A. Herz, MSc	Mag. J. Wild

Fachverband der persönlichen Dienstleister

Fachverbandsobmann	Geschäftsführer
M. Stingeder	Mag T. Kirchner

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA**

Vorsitzende	Bundesgeschäftsführer
B. Teiber, MA	K. Dürtscher

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA**

Wirtschaftsbereich Wirtschaftsdienstleistungen

Wirtschaftsbereichvorsitzender	Wirtschaftsbereichssekretär
N. Schwab	Mag. A. Steinhauser

Verhandlungsleiter:

St. Fechter

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

JA! ICH WERDE JETZT GPA-MITGLIED!

Frau Herr Divers

Familienname..... Vorname.....

Titel Geburtsdatum

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort

Telefonisch erreichbar E-Mail

Angestellte/r ArbeiterIn Lehrling/.....Lj. SchülerIn StudentIn
 Werkvertrag Zeitarbeitskraft Freier Dienstvertrag Zweitmitgliedschaft geringfügig beschäftigt

Derzeitige Tätigkeit Ich war bereits Mitglied der Gewerkschaft von/bis

Beschäftigt bei Firma (bzw. Schule/Universität)..... Dienort

Anschrift.....

Branche

Höhe des monatlichen Beitrages: **EUR** **BEITRIITSMONAT/-JAHR**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttolohns bis zu einem Maximalbeitrag (siehe www.gpa.at/mitgliedsbeitrag), der jährlich angepasst wird. Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.

Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

BETRIEBSABZUG

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingseinkommen abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT (Bankeinzug)

Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

monatlich alle 2 Monate jedes Quartal 1/2 jährlich jährlich (Schüler-/StudentInnen, Zweitmitgliedschaft)

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift von meinem bekannt gegebenen Konto umzustellen.

IBAN BIC

.....
Datum/Unterschrift

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

.....
Datum/Unterschrift



DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;
- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;

- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

IG PROFESSIONAL IG FLEX IG SOCIAL IG IT IG EXTERNAL

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Frau Herr Divers Titel.....

Familienname..... Vorname.....

Straße/Haus-Nr..... PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung..... Betrieb

Telefonisch erreichbar E-Mail.....

.....
Datum/Unterschrift



KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11



DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300
www.gpa.at - E-Mail: service@gpa.at